

HVBG-Info 06/1996 vom 09.02.1996, S. 0435 - 0436, DOK 553.1:553.12

Auslegung eines Vollstreckungsauftrages: Beschränkung auf Teilbetrag der Forderung und auf die Pfändung bestimmter Gegenstände - Beschluß des LG Augsburg vom 22.09.1994 - 5 T 872/94

Auslegung eines Vollstreckungsauftrages: Beschränkung auf Teilbetrag der Forderung und auf die Pfändung bestimmter Gegenstände (§§ 753, 923 ZPO; §§ 62, 193 GVollzGA; § 133 BGB); hier: Beschluß des LG Augsburg vom 22.09.1994 - 5 T 872/94 - Will der Gläubiger seinen Vollstreckungsauftrag auf die Pfändung bestimmter Gegenstände oder auf einen Teilbetrag seiner Forderung beschränken, so muß er dies eindeutig zum Ausdruck bringen. Für die Auslegung des Auftrages kommt es auf die für den Empfänger erkennbaren Erklärungen und nicht auf die Absichten des Auftraggebers an.

LG Augsburg, Beschluß vom 22.9.1994 - 5 T 872/94 - Fundstelle:

DGVZ 1995, S. 154-155